

Satzung der Gemeinde Bous zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Bous (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt S.1077) und der §§ 19 und 31 des Gesetzes über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amts S. 346) wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.1995 nach Anhörung des Landratsamtes – Untere Naturschutzbehörde – und mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr – Oberste Naturschutzbehörde – folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstände

1. Diese Satzung gilt in der Gemeinde Bous für den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 3.
2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Ebenfalls geschützt sind Baumgruppen mit mehr als vier Bäumen, wenn jeder Baum in 100 cm Höhe mehr als 30 cm Stammumfang aufweist.
Langsam wachsende Gehölze wie Eiben, Zypressen, Buchsbaum, Maulbeerbaum, Hainbuche, Zierkirsche, Stechpalme und Rotdorn stehe dann unter Schutz, wenn ihr Stammumfang mehr als 40 cm beträgt.
3. Dem Schutz unterstehen auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge das Maß von 60 cm übersteigt. Behördlich angeordnete Erstpflanzungen und Ergänzungspflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
4. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss- und Eßkastanienbäumen.
5. Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die der forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung dienen.
6. Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume, Baumgruppen, und Alleen, die nach SNG unter Naturschutz gestellt sind.
7. Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 10 der Landesbauordnung zu verlagern bleibt unberührt.

§ 2 Schutzzweck

1. Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, ins besonderer zu Verbesserung des Kleinklimas und zu Abwehr schädlicherer Einwirkungen (z.B: Stäube, Gase), zur Sicherung von Lebensräumen vieler wildlebender Tierarten und zur Erhaltung eine artenreichen Baumbestandes
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung (Steigerung des Erlebnismöglichkeiten)
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflege und vor Gefährdung bewahren.

§ 3 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich ist der zu dieser Satzung gehörendes mit veröffentlichter Übersichtskarte dargestellt.

2. Außerdem sind die Grenzen in einer Karte Maßstab 1:500 eingetragen.
3. Die amtlichen Karten (Abs. 1 und 2) werden bei dem Landrat in Saarlouis – Untere Naturschutzbehörde – und bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bous verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§4 Verbotene Eingriffe

1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne des 31 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Eingriffe zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

2. Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Steinplatten) und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte (z.B. Rüttler, Vibrationswalzen u.ä.)
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräbern) – mit der Folge, daß Wurzeln freigelegt werden – oder Ausschüttungen.
- c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen Chemikalien
- d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, Behälter
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Insektiziden, Fungiziden
- f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zu befestigten Straßenflächen gehört; Rad- und Gehwege ausgenommen
- g) Beschädigung der Rinde in erheblichem Maße
- h) Lagerung von Baummaterialien und Befahren des Kronenbereiches mit Baumaschinen und Lastkraftwagen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen
- i) Absenkungen des Grundwassers, Feuer machen unter der Baumkrone bzw. innerhalb eines Streifens von 5m außerhalb des Kronenbereiches.

Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahme

Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Verordnung trifft: Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet.

Bei Baumaßnahmen kann die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen, dass der Bauherr Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Bäume vornimmt. Bei Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920, „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

§6 Ausnahme und Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die

Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigen werden können.

c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

f) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

2. Von den Verboten des § 4 kann im

Auf Antrag gemäß § 34 Abs. 2 SNG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

3. Die Erteilungen einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Bous schriftlich oder zu Protokoll unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze, auf der die geschützten Bäume, deren Standort, Art und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.

4. Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung werden von der Gemeinde Bous entschieden. Hierbei ist der Ortsbeauftragte für Naturschutz zu beteiligen.

5. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmung verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden:

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1 mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag nach § 6 Abs. 3 und 4 dem Bauantrag beizufügen.

3. Absatz 1 und 2 Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung

1. Wird gemäß § 6 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, auf seine Kosten als Ersatz für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzungen). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

2. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis 1,50 m, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,50 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, so ist die Ersatzmaßnahme zu wiederholen.

3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichzahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

4. Die Höhe der Ausgleichzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgt müsste (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale 30% des Nettoerwerbspreises.

§ 9 Folgebeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihr Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, kann Verpflichtet werden, auf eigene Kosten für jeden entfernten bzw. zerstörten Baum als Ersatz einen neuen Baum im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten
2. Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichzahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
3. Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichzahlung (Abs. 2) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.
4. Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, Beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen die Dritten zu, so hat der Eigentümer die von der Gemeinde geforderten Maßnahmen nach Abs. 1 Durchzuführen bzw. ihre Durchführung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10 Verwendungen von Ausgleichszahlungen

1. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Bous zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeiten in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.
2. Die Gemeinde legt dem zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates jeweils zum Ende des Kalenderjahres den Nachweis über die Verwendung der Ausgleichszahlungen vor.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
2. die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 SNG mit einer Geldbuße bis 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungen tritt am Tage nach ihrer Ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bous, den 06.07.1995

Der Bürgermeister

Wentz

Diese Satzung wurde erstmals veröffentlicht in Ausgabe 40/96 des amtlichen Nachrichtenblattes der Gemeinde Bous "Bouser Echo" am 4. Oktober 1996.